

INFORMATIONSBLATT TREUHAND-EINRICHTUNG

Wesentliche Punkte des Treuhandstatuts 2017 sind:

- **Anderkonto**

Der Rechtsanwalt richtet bei einem der staatlichen Aufsicht unterliegenden Kreditinstitut für die Treuhandenschaft ein eigenes Anderkonto nach den "Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte" ein.

- **Meldung an das Anwaltliche Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer**

Der Rechtsanwalt meldet spätestens vor der Entgegennahme des Treuhanderslags die Übernahme der Treuhandenschaft der OÖ Rechtsanwaltskammer unter Bekanntgabe sämtlicher Treugeber. Von der Treuhand-Einrichtung der Rechtsanwaltskammer wird diese Treuhandenschaft in das Anwaltliche Treuhandbuch eingetragen. Die Treugeber, die kontoführende Bank und der Rechtsanwalt werden von der OÖ Rechtsanwaltskammer von der Registrierung schriftlich verständigt.

- **Kontoverfüzungsauftrag**

Die Treugeber erteilen gemeinsam mit dem Rechtsanwalt schriftlich dem Kreditinstitut, bei dem das Anderkonto eingerichtet ist, den einseitig nicht abänderbaren Auftrag, dass Verfügungen (Geldüberweisungen) von diesem Konto nur an die in diesem Kontoverfüzungsauftrag namentlich genannten Personen (Begünstigte bzw. Geld-Empfänger) und nur auf das von ihnen im Kontoverfüzungsauftrag angeführte Konto vorgenommen werden dürfen. Dieser Kontoverfüzungsauftrag, der vom Kreditinstitut schriftlich bestätigt wird, verpflichtet das Kreditinstitut, die Geldüberweisungen nach Maßgabe des Statuts der Treuhand-Einrichtung der OÖ Rechtsanwaltskammer vorzunehmen. Änderungen des Kontoverfüzungsauftrages müssen von den Beteiligten schriftlich vereinbart und an das Anwaltliche Treuhandbuch gemeldet werden.

- **Geldüberweisungen**

Verfügungen über den Treuhanderslag dürfen vom Rechtsanwalt nur entsprechend dem mit den Treugebern abgeschlossenen Treuhandvertrag laut Kontoverfüzungsauftrag vorgenommen werden. Verfügungen dürfen ausschließlich in Form der Geldüberweisung durchgeführt werden.

- **Kontoauszug**

Vom kontoführenden Kreditinstitut werden die Treugeber nach jeder Buchung auf dem Anderkonto durch Übersendung eines Duplikates des Kontoauszuges verständigt.

- **Beendigung der Treuhandenschaft**

Die Erfüllung aller Treuhandbedingungen und die Beendigung der Treuhandenschaft werden vom Rechtsanwalt der OÖ Rechtsanwaltskammer schriftlich mitgeteilt.

Bank- und Berufsgeheimnis

Der Rechtsanwalt entbindet das Kreditinstitut gegenüber den Treugebern und der Treuhand-Einrichtung hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Der Rechtsanwalt selbst ist gegenüber der Treuhand-Einrichtung von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

- **Verzicht auf die Treuhand-Einrichtung**

Sämtliche Treugeber gemeinsam haben allerdings auch die Möglichkeit, auf die Abwicklung der Treuhanderschaft nach dem Statut der Treuhand-Einrichtung ausdrücklich und schriftlich zu verzichten. In diesem Fall entfällt die stichprobenartige Kontrolle der Abwicklung der Treuhanderschaft durch die Treuhand-Einrichtung und besteht auch kein Versicherungsschutz.

- **Revisionsbeauftragte und Datenschutz**

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts der Treuhandeinrichtung erfolgt sowohl stichprobenweise ohne konkreten Anlass als auch bei gemeldetem Verdacht von Pflichtverletzungen durch Revisionsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer, welche der Verschwiegenheit gemäß dem Statut der Treuhand-Einrichtung unterliegen. Rechtsanwalt und Treugeber erteilen ihre Zustimmung zur automatisationsunterstützten Verwaltung dieser Daten im Rahmen und für die Zwecke der Treuhand-Einrichtung.

- **Versicherungsschutz**

Die OÖ Rechtsanwaltskammer hat eine Vertrauensschadenversicherung abgeschlossen; versichert sind jene Vermögensschäden, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den im Rahmen der Treuhanderschaft anvertrauten Treuhanderlag einem Klienten zugefügt werden. Der Versicherungsschutz unterliegt den in der jeweiligen Polizzenfassung dargestellten, insbesondere persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind unter anderem Treuhanderschaften von Rechtsanwälten, die nicht der Treuhand-Revision gemeldet und/oder von der Rechtsanwaltskammer nicht als gemeldet und registriert bestätigt wurden, oder die keiner Dispositionskontrolle durch ein Kreditinstitut unterworfen waren.

INFORMATIONSBLATT ERHALTEN :

Datum :